



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Stadt- und Rathäuser

Bluntschli, Alfred Friedrich

Stuttgart, 1900

1) Einleitung und Geschäftsumfang der Gerichte

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79322](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79322)

b) Anlage und Einrichtung der deutschen Gerichtshäuser.

Von † THEODOR V. LANDAUER ²⁹³⁾.

Der Erörterung der baulichen Anlage und Einrichtung von Gerichtshäusern werden im nachfolgenden diejenigen der deutschen Rechtspflege unserer Zeit angepaßten Geschäftshäuser zu grunde gelegt.

1) Einteilung und Geschäftsumfang der Gerichte.

Nach § 12 des neuen Gerichtsverfassungs-Gesetzes soll die ordentliche Gerichtsbarkeit durch die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht ausgeübt werden, wonach die Einteilung der Geschäftshäuser zu geschehen hat ²⁹⁶⁾.

Für das Reichsgericht ²⁹⁷⁾ ist der Sitz in Leipzig bestimmt, und außer diesem kommen für sämtliche zum Deutschen Reiche gehörige Staaten nur die drei erstgenannten Arten von Gerichtsbehörden in Betracht, für welche teils abgesondert, teils in einem und demselben Gebäude vereinigt Geschäftsräume eingerichtet werden können, je nachdem mehrere Gerichte verschiedener Instanz ihren Sitz an einem und demselben Orte haben sollen oder getrennt sein können.

Zu einer solchen Vereinigung eignen sich ihrer Geschäfte halber insbesondere die Amts- und Landgerichte, denen zugleich die erforderlichen Gefängnisse anzureihen sind, während für die Oberlandesgerichte eine Vereinigung mit Gerichten niederer Instanz weniger Bedürfnis ist.

Wir haben somit hier zu betrachten:

α) Geschäftshäuser für Amtsgerichte, mögen solche für sich allein oder in Verbindung mit Landgerichten gedacht werden; auch können die dazu gehörigen Gefängnisse abgesondert errichtet, an- oder eingebaut werden;

β) Geschäftshäuser für Landgerichte, für sich allein oder in Verbindung mit Amtsgerichten;

γ) Geschäftshäuser für Oberlandesgerichte.

Zu erwähnen sind ferner die sog. Justizpaläste, unter welchen Namen man große, meist architektonisch hervorragende Gerichtshäuser in größeren Städten versteht, welche sämtliche Gerichtsabteilungen einer Stadt zu enthalten pflegen.

Für die Gestaltung dieser drei, bzw. vier Arten von Geschäftshäusern hat sich bezüglich der Größe, Lage und Ausstattung der zu schaffenden Räume eine Anzahl von wiederkehrenden Momenten ergeben, welche diesen Gebäuden eigentümlich sind und nachstehend eingehender geschildert werden sollen.

Da aber die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Gerichte naturgemäß auf die Gestaltung der baulichen Anlagen von Einfluss sind, so ist zunächst das in dieser Beziehung Wichtigste hier kurz mitzuteilen.

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor. Bei einem Amtsgerichte können mehrere Richter angestellt sein; doch erledigen dieselben die ihnen obliegenden Geschäfte als Einzelrichter. Einer derselben wird als Aufsicht führender Amtsrichter bestellt.

²⁹⁶⁾ Vergl. den nach amtlichen Quellen bearbeiteten Aufsatz *Endell's*: Ueber Geschäftshäuser für Amtsgerichte und Landgerichte, sowie über die zugehörigen Gefängnisse (in: Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 79 u. 88), welchem ein großer Teil der nachstehenden Erörterungen entnommen ist.

²⁹⁷⁾ Die Erfordernisse für dasselbe, sowie die zur Ausführung bestimmten Pläne sind unter d, 3 dieses Kapitels zu finden.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfasst in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, so weit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

α) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 Mark nicht übersteigt;

β) Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, beispielsweise zwischen Vermietern und Mietern, zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, Reisenden und Wirten, wegen Viehmängel, Wildschadens etc.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet, welche aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei nicht rechtsgelehrten Schöffen bestehen. Die Schöffengerichte sind zuständig:

α) für alle Übertretungen und für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens 3 Monaten oder einer Geldstrafe von höchstens 600 Mark, Allein- oder Nebenhaft, oder in Verbindung miteinander bedroht sind;

β) für das Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges etc., wenn der Wert oder Schaden 25 Mark nicht übersteigt.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird bei den Amtsgerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte ausgeübt.

Je nach der Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den einzelnen Bundesstaaten liegt den Amtsgerichten weiter noch die Führung der Grundbücher und die Besorgung des Vormundschaftswesens ob.

226.
Landgerichte.

Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt. Bei den Landgerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet; auch sind Untersuchungsrichter nach Bedürfnis zu bestellen.

Vor die Civilkammern, einschl. der Kammern für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind, und außerdem sind die Civilkammern die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Die Strafkammern entscheiden über die Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungs- und des Amtsrichters, über Berufungen gegen Entscheidungen der Schöffengerichte und sind als erkennende Gerichte zuständig:

α) für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;

β) für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedroht sind;

γ) für das Verbrechen der Unzucht, der Hehlerei, des Diebstahls etc.

Zur Aburteilung der schweren Verbrecher treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen, welche über die nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichtes gehörenden Verbrechen zu erkennen haben.

Die Civilkammern entscheiden in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit 5 Mitgliedern, in der Berufungsinstanz, bei Übertretungen und in Fällen der Privatklage aber mit 3 Mitgliedern, einschl. des Vorsitzenden, besetzt.

Die Schwurgerichte bestehen aus 3 richterlichen Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden und aus 12 Geschworenen.

Über Handelssachen entscheiden besondere Handelskammern, bestehend aus einem Mitgliede des Landgerichtes als Vorsitzenden und 2 dem Handelsstande entnommenen Handelsrichtern.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird bei den Landgerichten und bei den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte ausgeübt.

Den Oberlandesgerichten steht je ein Oberlandesgerichtspräsident vor; bei denselben bestehen je zwei Senate, ein Civilsenat und ein Kriminalsenat, für welche je ein besonderer Senatspräsident als Vorsitzender und eine Anzahl von Oberlandesgerichtsräten als Referenten bestellt werden.

227.
Oberlandes-
gerichte.

Der Civilsenat ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

α) der Berufung gegen Endurteile, und

β) der Beschwerde gegen Entscheidungen der Civilkammern der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Der Strafsenat ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel:

α) der Revision gegen Urteile und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Berufungsinstanz, und

β) der Revision gegen solche Urteile der Strafkammern in erster Instanz, bei welchen die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer landesgesetzlichen Rechtsnorm gestützt wird, während im übrigen die Revision unmittelbar an das Reichsgericht geht.

Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern, mit Einschluss des Vorsitzenden.

Mit dem Oberlandesgericht verbunden ist ferner die Oberstaatsanwaltschaft, welche der Staatsanwaltschaft ihres Bezirkes vorgesetzt und mit der Aufsichtigung und Leitung der Verrichtungen der letzteren betraut ist.

Außerdem ist bei den Gerichten aller Ordnungen je eine Gerichtsschreiberei einzurichten, welcher die Führung der Protokolle, die Aufbewahrung der Akten, die Besorgung des Kassenwesens etc. obliegt. Auch ist von Wichtigkeit, daß die Verhandlung vor den erkennenden Gerichten mit wenigen Ausnahmen öffentlich zu erfolgen hat. So weit endlich in einem Bundesstaat die Gerichtsvollzieher und Zustellungsbeamten ihre Geschäftsräume durch die Justizverwaltung angewiesen erhalten, ist auf angemessenes Unterbringen auch dieser Beamten Bedacht zu nehmen.

228.
Gerichtsschreiberei
etc.

Nach allem bisher Angeführten ist der Umfang der Gerichte sehr verschieden. Amtsgerichte können mit einem oder mehreren Richtern besetzt sein; ebenso können die Landgerichte aus mehreren Civil-, bzw. Straf- und Handelskammern bestehen. Die Zahl der zu einem Amtsgerichte gehörenden Richter, sowie die Zahl der Civil- und Strafkammern bei einem Landgerichte bestimmt die Justizverwaltung nach dem örtlichen Bedürfnisse, ebenso die Zuteilung einer bestimmten Zahl von Amtsgerichten an ein Landgericht.

229.
Umfang
und
Abstufung
der Gerichte.

Da nach vorstehendem der Bedarf an Räumlichkeiten für die Gerichte verschiedenen Umfanges ein sehr verschiedener ist, insbesondere für die Amts- und Landgerichte, so werden diese in einigen Ländern in mehrere Stufen abgeteilt.

Beispielsweise bestehen in Preußen für die Amtsgerichte 4 Stufen: die erste für 1 Amtsrichter, die zweite für 2 Amtsrichter, die dritte für 3 bis 4 Amtsrichter und die vierte für 5 und mehr Amtsrichter; für Landgerichte ebenfalls 4 Stufen: die erste für ein Landgericht mit einer Civilkammer und

einer Strafkammer, die zweite für ein Landgericht mit 2 Civilkammern und 1 Strafkammer, die dritte für ein Landgericht mit 3 Civilkammern und 1 Strafkammer; die vierte für ein Landgericht mit mehr als 4 Kammern.

Diesem Stufengange gemäß sind auch die Raumbedürfnisse im einzelnen festgestellt, auf welche unter d (bei Betrachtung der Beispiele) eingegangen werden soll.

2) Allgemeine Erfordernisse der Gerichtshäuser.

230.
Lage, Raum-
verteilung
und
-Bemessung.

Bei Anlage der Gerichtshäuser gilt bezüglich der Wahl des Bauplatzes dasselbe, was bei anderen im vorhergehenden Abschnitt bereits erörterten Geschäftshäusern in dieser Hinsicht betont wurde. Demgemäß sind fast sämtliche Gerichtshäuser auf allseitig freier, inmitten ihres Bezirkes gelegener Baustelle errichtet.

Für Verteilung und Bemessung der Räume der verschiedenen Gerichtshäuser ist vor allem zu berücksichtigen, daß dieselben, wie bereits gesagt, für das in der Regel öffentliche Verfahren geeignet seien.

Hiernach sind hauptsächlich die Gerichtssäle, sodann aber auch die Vor- und Verkehrsräume des Hauses zu bemessen und anzuordnen.

231.
Vor- und
Verbindungs-
räume.

Der Eingang in ein Gerichtshaus wird durch eine Flurhalle vermittelt, welche bei Amtsgerichten gewöhnlich eine Breite von nur 2,2^m bei einer Tiefe von etwa 6,0^m aufweist, mit der Ausdehnung des Gebäudes jedoch oft zu einem stattlichen Raume sich ausbildet. Letzteres ist namentlich in großen Gerichtshäusern und in den Justizpalästen der Fall, wo sich in den Flurhallen die recht suchenden Parteien einfinden und sich daselbst ergehen können, wo sie mit den Anwälten das zur Verhandlung Nötige zu besprechen in der Lage sind, und wo auch die gerichtlichen Bekanntmachungen angeschlagen zu werden pflegen. Solche größere Flurhallen sind vor allem in den französischen Gerichtshäusern, dort *Salles des pas perdus*²⁹⁸⁾ geheissen, wo sie auch in der architektonischen Ausbildung meist besonders ausgezeichnet werden²⁹⁹⁾. Auch in deutschen Gerichtshäusern von größerem Umfange wird in neuerer Zeit auf eine sog. »Wartehalle« größeres Gewicht gelegt; im Programm zum Reichsgerichtshause zu Leipzig war eine solche ausdrücklich aufgenommen³⁰⁰⁾, und im Geschäftshause für die Civilabteilung des Land- und Amtsgerichtes zu Berlin II³⁰¹⁾ ist eine solche vorhanden. Im Justizpalast zu Wien ist eine sog. Centralhalle³⁰²⁾ angeordnet, welche im wesentlichen mit der Wartehalle übereinstimmt; in gleicher Weise ist im Justizgebäude zu München eine solche Centralhalle angeordnet.

Den Flurhallen und Wartehallen gegenüber, bzw. bisweilen in die letzteren eingebaut, liegen meist die Haupttreppen, welche gut zu beleuchten und in den Läufen nicht unter 1,3^m Breite anzulegen sind.

Sämtliche Geschäftsräume sind, wenn möglich, so zu legen, daß sie von gut beleuchteten Flurgängen aus zugänglich sind. Um an Kosten zu sparen, werden meist Mittelgänge, seltener solche, welche nur an einer Seite von einer Zimmerreihe begrenzt sind, angeordnet. Im ersteren Falle wird jedoch danach

²⁹⁸⁾ Siehe Teil IV, Halbbd. 1 dieses »Handbuches« (Art. 193, S. 208); 2. Aufl.: Halbbd. 1, Heft 2 (Art. 200, S. 239).

²⁹⁹⁾ Eine Innenansicht der *Salle des pas perdus* im Justizpalast zu Paris findet sich ebendas. (Fig. 215, S. 207; 2. Aufl.: Fig. 278, S. 238).

³⁰⁰⁾ Siehe die Beschreibung dieses Gerichtshauses unter d, 3.

³⁰¹⁾ Siehe Grundrisse und Beschreibung dieses Gebäudes unter d, 2, γ.

³⁰²⁾ Siehe die Beschreibung dieses Gerichtshauses unter d, 3, sowie in Teil IV, Halbbd. 1 den Grundriß dieser Centralhalle (Fig. 253, S. 228; 2. Aufl.: Fig. 317, S. 260) und einen Durchschnitt durch dieselbe (Tafel bei S. 228; 2. Aufl.: Tafel bei S. 260).